

**Praktikumsordnung für den
Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (B.A.) und den
Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.)
an der Universität Bremen**

Vom 29. Oktober 2019

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung hat auf seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 aufgrund von § 88 Absatz 3 in Verbindung mit § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) und in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) vom 21. Februar 2018 die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (B.A.) und den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Bremen genehmigt diese Ordnung aufgrund von § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), sowie gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 52), im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie der Senatorin für Kinder und Bildung.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Allgemeine Bestimmungen**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Anmeldung und Betreuung**
- § 5 Ziele und Inhalte der schulpraktischen Studien**
- § 6 Leistungsnachweis, Bewertung und Anerkennung**
- § 7 Information und Evaluation**
- § 8 Unterrichtsbezogenes Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang „BerBil Pflege“**
- § 9 Praxisorientierte Elemente im allgemeinbildenden Zweitfach**
- § 10 Geteiltes Praxissemester im Erstfach „Pflegewissenschaft“ des Masterstudiengangs „LbS Pflege“ (M.Ed.)**
- § 11 Konfliktregelung**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung Ort, Dauer und Inhalt der schulpraktischen Studien für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (Kurztitel: „BerBil Pflege“) und für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (Kurztitel: „LbS Pflege“) an der Universität Bremen. Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung von Praktika und praxisbezogenen Elementen in den beteiligten Schulen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die als schulpraktische Studien bezeichneten Praktika werden während der universitären Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen innerhalb der unter § 1 genannten beiden Studiengängen durchgeführt.

(2) Schulpraktische Studien bestehen aus einem Praktikum an Schulen bzw. ausbildenden Pflegeeinrichtungen und universitären Vor- und Nachbereitungs- bzw. Begleitveranstaltungen.

(3) Die Studierenden im Bachelorstudiengang „BerBil Pflege“ absolvieren das unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum.

(4) Die Studierenden im Masterstudiengang „LbS Pflege“ (M.Ed) absolvieren das „Geteilte Praxissemester“, welches das berufspädagogische Praktikum und die schulbezogene Forschungsphase im Erstfach umfasst, sowie praxisorientierte Elemente in der Fachdidaktik des allgemeinbildenden Unterrichtsfachs (Zweifach). Näheres regeln §§ 3, 4, 5, 6 und 7 der vorliegenden Ordnung.

(5) Die §§ 4, 5 und 6 der vorliegenden Ordnung gelten nicht für die Praxisorientierten Elemente unter § 8 im allgemeinbildenden Unterrichtsfach (Zweifach). Für diese Studienanteile gilt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien des allgemeinbildenden Lehramts an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Im schulpraktischen Teil werden nach Maßgabe dieser Ordnung und der Modulbeschreibungen Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche durchgeführt.

(7) Schulpraktische Studien sind in Module integrierte und betreute Studienabschnitte. Sie umfassen außer dem schulpraktischen Teil mindestens ein universitäres Begleitseminar und eine Prüfungsleistung. Mit der Prüfungsleistung werden die zu erwerbenden Kompetenzen des gesamten Moduls, in das der schulpraktische Teil integriert ist, abgeprüft. Die Prüfungsleistung ist nicht Bestandteil dieser Ordnung, sondern wird in der jeweiligen Prüfungsordnung der unter §1 genannten Studiengänge geregelt.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Die Verantwortung für die Module, in die schulpraktische Studien eingebettet sind, liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung des schulpraktischen Teils an den Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Universität Bremen.

(2) Während des Aufenthalts an den Schulen unterstehen die Studierenden dem Weisungsrecht der Schulleitungen. Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren und diese vertraulich zu behandeln, wenn deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte.

(3) Die schulpraktischen Studien sollen in berufsbildenden Schulen sowie schulischen oder betrieblichen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens der Pflege- und Gesundheitsberufe durchgeführt werden und leisten einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums.

§ 4

Anmeldung und Betreuung

- (1) Während des schulpraktischen Teils werden die Studierenden von haupt- oder nebenberuflich Lehrenden der Universität Bremen betreut.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der das Modul betreuenden Lehrperson. Die Lehrperson prüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt den Praktikumsplatz.

§ 5

Ziele und Inhalte der schulpraktischen Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das Studium integrierte praxisorientierte Phasen. Sie sollen die wissenschaftliche Reflexion und die Erprobung des Handelns als Lehrerin oder Lehrer miteinander verbinden.
- (2) Studierende sollen die Komplexität der schulischen Aufgaben von Lehrerinnen oder Lehrern verstehen lernen und sich in einzelnen Aufgaben erproben. Sie entwickeln ihr professionelles Selbstkonzept weiter.
- (3) Die schulpraktischen Studien sollen den Studierenden durch umfassende eigene Beobachtung und reflektierte Erfahrung ermöglichen,
 - die Berufseignung vertieft zu überprüfen,
 - zukünftige Berufsfelder und die berufliche Bildung in ihrer ganzen Bandbreite möglichst realistisch kennen zu lernen,
 - berufsbildende Schulen, schulische und betriebliche Berufsbildungs- und berufsbezogene Weiterbildungseinrichtungen als Institutionen und soziale Systeme kennen zu lernen,
 - sich selbst in für die berufliche Bildung verantwortlichen Situationen und im Umgang mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Institutionen der beruflichen Bildung zu erfahren,
 - in einem Prozess forschenden Lernens eine erfahrungsgeleitete Sicht auf theoretische Diskussionen beruflicher Bildung sowie umgekehrt eine reflektierte Sicht auf Formen und Vielfältigkeit der Praxis beruflicher Bildung zu entwickeln,
 - ihre Berufsentscheidung, Fächerwahl und Studienplanung zu überprüfen und ihr weiteres Studium vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen sinnvoll zu strukturieren.

§ 6

Leistungsnachweis, Bewertung und Anerkennung

- (1) Nach der Beendigung der jeweiligen schulpraktischen Studien verfasst die Praktikantin oder der Praktikant nach Absprache mit der oder dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden einen Praktikumsbericht. Umfang und Inhalt des Praktikumsberichts werden aufgrund der Vielzahl möglicher Praktikumsinstitutionen und Fragestellungen in Absprache mit der oder dem universitären, für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden festgelegt, bei der oder dem nach Beendigung des Praktikums der Bericht abzugeben ist.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit der Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich. Sofern der Bericht auch Informationen enthält, die auf bestimmte Schulen oder Praxiseinrichtungen zurückzuführen sind, ist für die Einsichtnahme anderer Studierender und Lernender auch die Einwilligung der Praktikumsstelle erforderlich.

(3) Die oder der für das Praktikumsmodul verantwortliche Lehrende prüft und bewertet den Praktikumsbericht. Näheres zur Benotung des Praktikumsmoduls unter Berücksichtigung der Rückmeldung aus der jeweiligen Schule ist der jeweiligen Prüfungsordnung und der Modulbeschreibung zu entnehmen.

(4) Schulpraktische Studien im Sinne dieser Ordnung, die in anderen Studiengängen bzw. an anderen Hochschulen absolviert wurden, können gemäß § 56 BremHG anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Einschlägige berufliche Tätigkeiten, die mit den Inhalten und Aufgabenstellungen der schulpraktischen Studien übereinstimmen, können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage des Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

(7) Das Praktikumsverhältnis soll für das unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum und für das berufspädagogische Praktikum im Rahmen des „Geteilten Praxissemesters“ durch eine Praktikumsvereinbarung begründet werden. In der Praktikumsvereinbarung werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 7

Information und Evaluation

(1) Die oder der für das Praktikumsmodul verantwortliche Lehrende informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen und stellt bei Bedarf Kontakte zu Praktikumsstellen her.

(2) Für die Evaluation der schulpraktischen Studien sind die oder der Modulverantwortliche und die oder der für das für das Praktikumsmodul verantwortliche Lehrende zuständig. Eine Evaluation soll mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

§ 8

Unterrichtsbezogenes Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang „BerBil Pflege“

(1) Das unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum wird im Erstfach „Pflégewissenschaften“ des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs „BerBil Pflege“ absolviert. Der schulpraktische Teil umfasst 110 Stunden Anwesenheit (4 CP) in der Schule und soll sechs Wochen dauern. Das unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum wird im Rahmen eines Begleitseminars wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.

(2) Die Studierenden lernen die schulische Institution kennen, werden vertraut mit der Vielfalt der Aufgaben für Lehrkräfte an den Schulen, erlernen den Umgang mit verschiedenen

Unterrichtsmethoden und Medien, erlernen die zielgerichtete Diagnose und Planung schulischer Lern- und Lehrprozesse, erproben Diagnose- und Fördermöglichkeiten in heterogenen Lerngruppen und sammeln Erfahrungen in der eigenständigen Durchführung von fallbasiertem Unterricht im Erstfach „Pflege“.

(3) Die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationsziele richten sich auf die Planung, Durchführung und Auswertung einer fallbasierten Unterrichtseinheit. Im Umfang von 10-12 Unterrichtsstunden ist eigener Unterricht selbstständig durchzuführen. Dieser Unterricht muss in Anwesenheit einer zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden, die die Studierenden unterstützt und berät. Die Kompetenzen und Qualifikationsziele sind differenziert in den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs „BerBil Pflege“ beschrieben. Das Gesamtmodul hat einen Umfang von 6 CP.

(4) Das unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum findet an den nicht-staatlichen Fachschulen der Gesundheitsfachberufe, an Einrichtungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe oder an einer berufsbildenden Schule statt. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des zweiten Semesters durchgeführt werden.

(5) Das Praktikumsmodul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres zur Benotung unter Berücksichtigung der Rückmeldung aus der jeweiligen Schule regelt die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „BerBil Pflege“.

§ 9

Praxisorientierte Elemente im allgemeinbildenden Zweitfach

(1) Die praxisorientierten Elemente finden im Masterstudiengang „LbS Pflege“ (M.Ed.) statt.

(2) Sie sind den fachdidaktischen Modulen im allgemeinbildenden Unterrichtsfach zugeordnet und werden nach den Vorgaben der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung im zweiten, dritten oder vierten Semester im Rahmen von insgesamt drei Wochen absolviert, die zeitlich unterschiedlich organisiert sein können, und umfassen 3 CP.

(3) Für die praxisorientierten Elemente im allgemeinbildenden Unterrichtsfach (Zweitfach) gilt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien des allgemeinbildenden Lehramts an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Inhalte der praxisorientierten Elemente sind:

- die Anwendung und Erprobung theoretisch-konzeptioneller Kenntnisse in schulischen Praxissituationen und die theoriegeleitete Reflexion über die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen,
- die exemplarische Bearbeitung ausgewählter fachdidaktischer Fragestellungen,
- die zielgerichtete Diagnose und Planung schulischer Lern- und Lehrprozesse,
- Wahl und Reflexion geeigneter unterrichtsbezogener Medien,
- die Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und das Durchführen eigener Unterrichtsversuche, die Erprobung von Diagnose- und Fördermöglichkeiten in heterogenen Lerngruppen bzw. die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern,
- eine vertiefte Überprüfung der Berufseignung und -neigung.

Die fachbezogenen Kompetenzen und Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studienfächer beschrieben.

(5) Die praktischen Studienanteile werden von dem jeweiligen Fachbereich, dem das Studienfach zugeordnet ist, verantwortet.

(6) Die praktischen Studienanteile können in fachdidaktische Module mit größerem Umfang eingebunden sein. Während der praxisorientierten Elemente wird mindestens ein eigener Unterrichtsversuch im schulischen Kontext im Umfang von mindestens drei Unterrichtsstunden durchgeführt.

(7) Die praxisorientierten Elemente werden entweder an einer berufsbildenden Schule, an einem Gymnasium oder an einer Oberschule absolviert.

§ 10

Geteiltes Praxissemester im Erstfach „Pflegerwissenschaft“ des Masterstudiengangs „LbS Pflege“ (M.Ed.)

(1) Das geteilte Praxissemester findet im Masterstudium „LbS Pflege“ (M.Ed.) statt und umfasst ein berufspädagogisches Praktikum und eine schulbezogene Forschungsphase.

(2) Das berufspädagogische Praktikum im Erstfach „Pflegerwissenschaft“ umfasst 110 Zeitstunden (4 CP). Die Anwesenheit in der Praktikumeinrichtung soll sechs Wochen dauern. Das Praktikum wird im Rahmen eines Begleitseminars wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Das gesamte Praktikumsmodul hat einen Umfang von 6 CP.

(3) Das berufspädagogische Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des ersten Semesters durchgeführt werden. Das Praktikum findet an den nicht-staatlichen Fachschulen der Gesundheitsfachberufe, an Einrichtungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe oder alternativ an einer berufsbildenden Schule bzw. an den mit den genannten Schulen kooperierenden Praxiseinrichtungen statt.

(4) Die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationsziele richten sich nach Praktikumsort und möglicher Schwerpunktsetzung. Sie fokussieren entweder die Durchführung von Angeboten arbeitsbezogenen Lernens (z.B. Lern- und Arbeitsaufgaben oder Lernen in simulativen Lernumgebungen) oder von Angeboten digital unterstützten Lernens. In beiden Fällen konzipieren, realisieren und evaluieren die Studierenden selbstständig ein Lehr-/Lernangebot im Umfang von 8 Unterrichtsstunden. Sie berücksichtigen dabei die Heterogenität der Lerngruppe. Näheres ist differenziert in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs „LbS Pflege“ (M.Ed.) ausgewiesen.

(5) Das berufspädagogische Praktikum schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres zur Benotung unter Berücksichtigung der Rückmeldung aus der jeweiligen Schule regelt die fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „LbS Pflege“ (M.Ed.).

(6) Die schulbezogene Forschungsphase umfasst einen schulpraktischen Teil im Umfang von 110 Stunden (4 CP) und ist in ein Modul integriert. Die Anwesenheit in den Praktikumeinrichtungen gemäß Absatz 7 soll sechs Wochen dauern. Eine Betreuung durch eine Lehrkraft findet nicht statt. Die schulbezogene Forschungsphase hat einen Gesamtumfang von 12 CP.

(7) Die schulbezogene Forschungsphase erfolgt in Zusammenarbeit mit den nicht-staatlichen Fachschulen der Gesundheitsfachberufe, den Einrichtungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe, den berufsbildenden Schulen oder Trägern der

praktischen Ausbildung und wird in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des dritten Semesters durchgeführt.

(8) Ziel der schulbezogenen Forschungsphase ist eine systematische und methodengeleitete Untersuchung, Entwicklung oder Erprobung von konkreten Aspekten und Elementen der Praxis der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung in den Pflege- und Gesundheitsberufen. Die schulbezogene Forschungsphase kann sich auf das gesamte Spektrum der Berufsbildungsforschung in den Pflege- und Gesundheitsberufen beziehen. Die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationsziele sind differenziert in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(9) Die schulbezogene Forschungsphase wird von den Studierenden eigenständig durchgeführt. Die Modulverantwortlichen und Lehrenden der Universität beraten und unterstützen die Studierenden bei der Durchführung. Die Festlegung der Forschungsfrage und des methodischen Vorgehens erfolgt in Absprache zwischen Studierenden und Lehrenden.

(10) Die schulbezogene Forschungsphase kann im Erstfach in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, der Berufspädagogik oder interdisziplinär angesiedelt sein.

(11) Die schulbezogene Forschungsphase im Erstfach steht in einem engen Zusammenhang mit der Masterthesis.

(12) Das „schulbezogenes Forschungspraktikum“ schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres regelt die fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „LbS Pflege“ (M.Ed.).

§ 11

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Rückmeldung der jeweiligen Schule. Der oder die für das Praktikumsmodul verantwortliche Lehrende soll gehört werden.

§12

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 entweder im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (Kurztitel: „BerBil Pflege“) oder im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (Kurztitel: „LbS Pflege“) an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 12. Mai 2020

Der Rektor
der Universität Bremen